

1. Beauftragte für den Haushalt

(VV Nr. 1.1 zu Art. 9 BayHO)

¹Im Staatsministerium der Justiz und bei den Oberlandesgerichten sind die Beauftragten für den Haushalt die Haushaltsreferenten. ²Im Übrigen werden Beauftragte für den Haushalt nicht bestellt.